



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-258881/2020-62

Graz, am 11.06.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserkraftanlage KW Übelbach, Wasserkraftwerk
Übelbach GmbH, 8750 Judenburg, Hans-Klöpfer-Straße 28-30,
Genehmigungsverfahren, Kundmachung

Kundmachung

Die Wasserkraftwerk Übelbach GmbH hat am 14.10.2008 um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Übelbach und Kleintalbach angesucht. Diesbezüglich fanden bereits am 24. August 2009, am 22. Mai 2013 und am 30. September 2014 wasserrechtliche Bewilligungsverhandlungen statt.

Mit Bescheid vom 07. August 2015, GZ: ABT13-32.00-96/2008-73, wurde sodann über ein Widerstreitverfahren entschieden und bekam das Projekt der Wasserkraftwerk Übelbach GmbH, KW Übelbach, den Vorzug.

Mit Eingabe vom 03. März 2021 wurden der Behörde weitere Unterlagen bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Übelbach und Kleintalbach vorgelegt.

Diesbezüglich fand bereits am 04. August 2021 eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung statt.

Mit Eingaben vom 03. Jänner 2022, 23. Mai 2022 sowie vom 02. Oktober 2025 wurden der Behörde weitere Unterlagen bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Übelbach und Kleintalbach vorgelegt.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die örtliche Erhebung und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung für

Mittwoch, den 01. Juli 2026,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Übelbach, Alter Markt 64, 8124 Übelbach,**

um 09:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Gisbert Kulterer

Limnologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Thomas Battisti

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Übelbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)